

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.1120
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsdrucksache 5/2877

Residenzpflicht und Mitwirkungspflichten

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1120 vom 25.02.2011:

Mit der Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung“ vom 23.07.2010 und mit dem Erlass Nr. 7/2010 vom 28.07.2010 wurde die räumliche Beschränkung für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen in der Region Berlin-Brandenburg gelockert. Entgegen der in Teilen irrtümlichen Presseberichterstattung wurde damit die räumliche Beschränkung jedoch nicht aufgehoben. Das gilt insbesondere deshalb, weil der Erlass Nr. 7/2010 eine Reihe von Ausnahmen bei der Erteilung einer Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin vorsieht. Ausländer/innen, die straffällig geworden sind oder die das Abschiebehindernis selbst zu vertreten hätten, unterliegen weiterhin der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts. Außerdem gilt die räumliche Beschränkung weiterhin für Reisen in andere Bundesländer außer Berlin. Es ist davon auszugehen, dass eine Gruppe von Asylsuchenden und geduldeten Ausländer/innen weiterhin an der Ausübung des Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit gehindert und kriminalisiert wird.

Nach dem Erlass vom 28.07.2010 sollen die Ausländerbehörden die Verlassenserlaubnisse für die Dauer der Aufenthaltsgestattung erteilen. Nach Informationen des Flüchtlingsrats Brandenburg wird diese Vorgabe nicht in allen Landkreisen gleichermaßen umgesetzt; es würden Dauerverlassenserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von zwei oder drei Wochen oder bis zum Ende des Monats erteilt.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele geduldete Ausländer/innen lebten am 28. Februar 2011 in Brandenburg? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!
2. Wie viele geduldete Ausländer/innen erhielten am 28. Februar 2011 in Brandenburg gekürzte Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz in absoluten Zahlen und prozentual? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!
(Falls die Angaben für die Fragen 1 und 2 am Stichtag 28. Februar 2011 aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, bitte den jüngstmöglichen einheitlichen Stichtag wählen!)
3. Wie viele Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung haben seit Inkrafttreten des Erlasses Nr. 7/2010 des Ministeriums des Innern eine Dauerverlassenserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in Berlin beantragt? Wie viele Anträge wurden gewährt, wie viele abgelehnt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

4. Wie viele geduldete Ausländer/innen haben seit Inkrafttreten des Erlasses Nr. 7/2010 des Ministeriums des Innern eine Dauerverlassenserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in Berlin beantragt? Wie viele Anträge wurden gewährt, wie viele abgelehnt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!
5. In wie vielen Fällen wurden die Ablehnungen von Anträgen geduldeter Ausländer/innen auf eine Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin damit begründet, dass sie das Abschiebehindernis selbst zu vertreten hätten? In wie vielen Fällen wurden die genannten Anträge aufgrund von Straftaten abgelehnt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!
6. Wird Asylsuchenden bzw. geduldeten Ausländer/innen in allen Landkreisen des Landes Brandenburg eine Dauerverlassenserlaubnis mit der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung erteilt? Wenn nein, in welchen Landkreisen wird davon abgewichen? Aus welchen Gründen erfolgt eine solche Abweichung?
7. In wie vielen Fällen wurden von Ausländerbehörden im Land Brandenburg seit dem 1. August 2010 Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 86 Abs. 1 AsylVfG und nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG verhängt? Bitte nach Ausländerbehörde, einschließlich der ZABH in Eisenhüttenstadt, aufschlüsseln!
8. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg seit dem 1. August 2010 anhängig? Bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln!
9. Wie viele Strafverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei Gerichten im Land Brandenburg seit dem 1. August 2010 anhängig? Wie viele Verurteilungen wegen § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wurden seit dem 1. August 2010 von Gerichten im Land Brandenburg verhängt? Bitte nach Gericht aufschlüsseln!
10. Gegen wie viele Asylbewerber/innen wurden seit dem 1. August 2010 während ihrer Unterbringung in der ZABH Eisenhüttenstadt Bußgelder nach § 86 Abs. 1 AsylVfG verhängt oder Strafantrag wegen wiederholten Verstoßes nach § 85 Nr. 2 AsylVfG gestellt?
11. Sind die Kriterien für die Feststellung, ob ein geduldeter Ausländer das Abschiebehindernis selbst zu vertreten hat, mit den Einstufungskriterien nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG identisch? Wenn nein, wie weichen sie davon ab?
12. Werden die Prüfungskriterien, ob eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt werden, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten einheitlich angewendet? Wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie viele geduldete Ausländer/innen lebten am 28. Februar 2011 in Brandenburg? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Zu Frage 1

Der jüngstmögliche Stichtag, für den die erbetenen Zahlen des Ausländerzentralregisters vorliegen, ist der 31. Dezember 2010. Zu diesem Termin lebten in den Landkreisen und kreisfreien Städten folgende geduldete Ausländerinnen und Ausländer:

Ausländerbehörde	Anzahl der Geduldeten am 31.12.2010
Barnim	158
Dahme-Spreewald	82
Elbe-Elster	74
Havelland	46
Märkisch-Oderland	118
Oberhavel	116
Oberspreewald-Lausitz	94
Oder-Spree	143
Ostprignitz-Ruppin	82
Potsdam-Mittelmark	81
Prignitz	46
Spree-Neiße	81
Teltow-Fläming	116
Uckermark	88
Brandenburg an der Havel	65
Cottbus	85
Frankfurt (Oder)	70
Potsdam	76
Eisenhüttenstadt	2
Schwedt/ Oder	0
Zentrale Ausländerbehörde	18
Summe	1.641

Frage 2

Wie viele geduldete Ausländer/innen erhielten am 28. Februar 2011 in Brandenburg gekürzte Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz in absoluten Zahlen und prozentual? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

(Falls die Angaben für die Fragen 1 und 2 am Stichtag 28. Februar 2011 aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, bitte den jüngstmöglichen einheitlichen Stichtag wählen!)

Zu Frage 2

Nach Auskunft der Landkreise und kreisfreien Städte erhielten geduldete Ausländer Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz zum Stichtag 31.12.2010 bzw. 28.02.2011 wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Stichtag	Anzahl in Zahlen	Anzahl in Prozent
Brandenburg an der Havel	28.02.2011	3	2,1
Cottbus	31.12.2010	3	3
Frankfurt (Oder)	28.02.2011	18	26,9
Potsdam	31.12.2010	6	3,31
Barnim	28.02.2011	0	0
Dahme-Spreewald	31.12.2010	19	14
Elbe-Elster	31.12.2010	34	49,27
Havelland	28.02.2011	14	31,8
Märkisch-Oderland	31.12.2010	71	33,33
Oberhavel	28.02.2011	7	7

Oberspreewald-Lausitz	28.02.2011	5	5,81
Oder-Spree		keine Antwort	
Ostprignitz-Ruppin	28.02.2011	4	4,54
Potsdam-Mittelmark	31.12.2010	20	32,8
Prignitz	31.12.2010	18	19,35
Spree-Neiße	28.02.2011	18	25
Teltow-Fläming	28.02.2011	32	33,33
Uckermark	31.12.2010	6	4,4

Es konnten nur die innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist rechtzeitig eingegangenen Antworten der Landkreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden. Die kreisfreien Städte Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam haben die Prozentangabe entsprechend der Zahl aller Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechnet.

Frage 3

Wie viele Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung haben seit Inkrafttreten des Erlasses Nr. 7/2010 des Ministeriums des Innern eine Dauerverlassenerlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in Berlin beantragt? Wie viele Anträge wurden gewährt, wie viele abgelehnt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Frage 4

Wie viele geduldete Ausländer/innen haben seit Inkrafttreten des Erlasses Nr. 7/2010 des Ministeriums des Innern eine Dauerverlassenerlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in Berlin beantragt? Wie viele Anträge wurden gewährt, wie viele abgelehnt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Frage 5

In wie vielen Fällen wurden die Ablehnungen von Anträgen geduldeter Ausländer/innen auf eine Dauerverlassenerlaubnis nach Berlin damit begründet, dass sie das Abschiebehindernis selbst zu vertreten hätten? In wie vielen Fällen wurden die genannten Anträge aufgrund von Straftaten abgelehnt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Zu Fragen 3 bis 5

Hierüber liegen der Landesregierung keine Statistiken oder Aufzeichnungen vor.

Frage 6

Wird Asylsuchenden bzw. geduldeten Ausländer/innen in allen Landkreisen des Landes Brandenburg eine Dauerverlassenerlaubnis mit der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung erteilt? Wenn nein, in welchen Landkreisen wird davon abgewichen? Aus welchen Gründen erfolgt eine solche Abweichung?

Zu Frage 6

Nach Kenntnis der Landesregierung erteilen fast alle Ausländerbehörden im Land Brandenburg die Dauerverlassenerlaubnisse entsprechend der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung.

Folgende Landkreise und kreisfreie Städte haben Abweichungen (Landkreis Havelland nur für Gedulde) gemeldet und wie folgt begründet:

Ausländerbehörde	Begründung
Havelland	In der Regel verhindert die Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung eine großzügige Erteilung von Dauerverlasserlaubnissen.
Uckermark	In wenigen Einzelfällen wurden die Erlaubnisse für einen kürzeren Zeitraum erteilt, wenn sie ausdrücklich für einen kürzeren Zeitraum beantragt wurden.
Cottbus	Nichtgenehmigung bei Ausländern, die Strafanzeigen wegen Handels mit unverzollten Zigaretten hatten; Ausländer mit selbst verschuldetem Abschiebungshindernis

Frage 7

In wie vielen Fällen wurden von Ausländerbehörden im Land Brandenburg seit dem 1. August 2010 Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 86 Abs. 1 AsylVfG und nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG verhängt? Bitte nach Ausländerbehörde, einschließlich der ZABH in Eisenhüttenstadt, aufschlüsseln!

Zu Frage 7

Ausländerbehörde	Verhängte Bußgelder (ohne Verwarnungsgelder)
Barnim	0
Dahme-Spreewald	keine Antwort
Elbe-Elster	0
Havelland	4
Märkisch-Oderland	0
Oberhavel	0
Oberspreewald-Lausitz	keine Antwort
Oder-Spree	0
Ostprignitz-Ruppin	4
Potsdam-Mittelmark	0
Prignitz	3
Spree-Neiße	ca. 10
Teltow-Fläming	0
Uckermark	0
Brandenburg an der Havel	8
Cottbus	1
Frankfurt (Oder)	0
Potsdam	0
Eisenhüttenstadt	0
Schwedt/ Oder	0
Zentrale Ausländerbehörde	0

Frage 8

Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg seit dem 1. August 2010 anhängig? Bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln!

Zu Frage 8

Im Zeitraum vom 1. August 2010 bis einschließlich 28. Februar 2011 waren bei den hiesigen Staatsanwaltschaften einschlägige Ermittlungsverfahren wie folgt anhängig:

Staatsanwaltschaft	§ 85 Nr. 2 AsylVfG	§ 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG
Cottbus	3	45
Frankfurt (Oder)	23	156
Neuruppin	1	45
Potsdam	3	57

Frage 9

Wie viele Strafverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei Gerichten im Land Brandenburg seit dem 1. August 2010 anhängig? Wie viele Verurteilungen wegen § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wurden seit dem 1. August 2010 von Gerichten im Land Brandenburg verhängt? Bitte nach Gericht aufschlüsseln!

Zu Frage 9

Eine statistische Erfassung der erfragten gerichtlichen Verfahren und Verurteilungen erfolgt weder durch das gerichtliche Geschäftsstellenautomationssystem MEGA noch durch das staatsanwaltschaftliche Informationssystem MESTA, sodass eine Beantwortung der Frage für den Zeitraum ab 1. August 2010 nicht möglich ist.

Für das 4. Quartal 2010 sind aber in der Verfahrensstatistik in dem Sachgebiet „Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz“ insgesamt 105 erledigte gerichtliche Verfahren erfasst worden, wobei ohne Sichtung der jeweiligen Akten keine Unterscheidung nach einzelnen Strafvorschriften und eventuellen Verfahrensausgängen getroffen werden kann.

Frage 10

Gegen wie viele Asylbewerber/innen wurden seit dem 1. August 2010 während ihrer Unterbringung in der ZABH Eisenhüttenstadt Bußgelder nach § 86 Abs. 1 AsylVfG verhängt oder Strafantrag wegen wiederholten Verstoßes nach § 85 Nr. 2 AsylVfG gestellt?

Zu Frage 10

Für Asylsuchende, die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Aufenthalt kraft Gesetzes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) räumlich beschränkt ist, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig (§ 57 Abs. 1 AsylVfG). Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Sanktionierung möglicher Verstöße gegen die räumliche Beschränkung dieses Personenkreises vor.

Frage 11

Sind die Kriterien für die Feststellung, ob ein geduldeter Ausländer das Abschiebehindernis selbst zu vertreten hat, mit den Einstufungskriterien nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG identisch? Wenn nein, wie weichen sie davon ab?

Zu Frage 11

Die Kriterien stimmen weitgehend überein. Für die aufenthaltsrechtliche Beurteilung, ob ein Verschulden an dem Ausreisehindernis vorliegt, nennt § 25 Absatz 5 AufenthG beispielhaft falsche Angaben, Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit und das Nichterfüllen zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse.

§ 1a Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz setzt voraus, dass der fehlende Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf Gründen beruht, die der Ausländer zu vertreten hat. Das bedeutet, dem Ausländer muss ein bestimmtes Verhalten bzw. Unterlassen vorzuwerfen sein, welches in seinem Verantwortungsbereich liegen muss. Die Gesetzesbegründung zu § 1a AsylbLG nennt als Beispiele für vom Leistungsberechtigten zu vertretende Gründe die Vernichtung von Ausweisdokumenten, die Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung und die Vereitelung der Abschiebung.

Ausländerbehörde und Sozialbehörde prüfen in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen der für sie jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlage erfüllt sind.

Frage 12

Werden die Prüfungskriterien, ob eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt werden, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten einheitlich angewendet? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 12

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.